

Schulstrasse 1A · 2572 Sutz-Lattrigen
Tel. 032 366 00 44 · Fax 032 366 00 45
info@anba-sutz.ch
www.anba-sutz.ch

info

Nr. 240 | Sommer 2016

IN EIGENER SACHE

LIEBE KUNDEN, GESCHÄFTSFREUNDE, LESERINNEN UND LESER

PERSONELLES

Eintritt

Es freut uns, Sie über den Eintritt (seit März) von **Frau Barbara Kurth** zu orientieren. Frau Kurth ist ausgebildete Kauffrau und Immobilienbewirtschafterin. Sie verstärkt unser Backoffice und die Immobilienverwaltung.

GRUNDLEGENDE ÄNDERUNGEN IM SCHWEIZER ZAHLUNGSVERKEHR

Der internationale Zahlungsverkehr erfährt in den kommenden Jahren einige Änderungen. Die Sepa (Single European Payment Area) standardisiert das Verfahren für Überweisungen und Lastschriften in Euro und führt einen einheitlichen technischen Standard (ISO 20022) ein. Zudem werden nationale und grenzüberschreitende Zahlungen innerhalb der EU- und EWR-Länder (inkl. der Schweiz) in Zukunft gleich behandelt.

Welche Änderungen ergeben sich für KMU?

Die Schweiz gehört zum europäischen Zahlungsraum Sepa. Durch die angekündigten Änderungen wird der gesamte Zahlungsverkehr vereinfacht. Die ersten Anpassungen erfolgen bereits dieses Jahr. Neu dient nur noch die IBAN als Identifikationsmerkmal und löst alle anderen Formate ab (siehe Kasten unten). Die IBAN-Nummer setzt sich aus dem Länderkennzeichen und der Prüfziffer sowie der Clearing- und Kontonummer zusammen: CH31 8123 9000 0000 0000 0.

Ein neuer einheitlicher Einzahlungsschein mit Datencode löst die roten und orangen Einzahlungsscheine ab Mitte 2018 ab. Mit dem Datencode auf dem Einzahlungsschein kann künftig die Logistik im Bereich der Rechnungsstellung optimiert und zusätzlich für Versandinformationen zur Steuerung Ihrer Outputs genutzt werden. Der neue Einzahlungsschein erfüllt die regulatorischen Anforderungen betreffend Transparenz über Zahlungsempfänger und

Auftraggeber. Ein Nachteil: Bestehende Belegleser, die den QR-Code (Barcode) nicht erkennen, sind nach der Umstellung nicht mehr verwendbar.

Standardisierung bringt Vorteile

Die Harmonisierung des Zahlungsverkehrs ist notwendig. Sie reduziert die Vielfalt der Verfahren für Überweisungen und Lastschriften und wendet einen einheitlichen technischen Standard (ISO 20022) an. ISO 20022 ist der internationale Standard für den Zahlungsverkehr im europaweiten einheitlichen bargeldlosen Zahlungsraum (Sepa-Raum). Zudem erhöhen die geplanten Änderungen die Automatisierung in der Verarbeitung von Einzahlungsscheinen sowie Zahlungsmeldungen und sie vereinfachen die Grundlagen, um zukünftige regulatorische Anforderungen umzusetzen.

Fazit

Die Umstellung betrifft alle Unternehmen wie auch Privatpersonen. Die Änderungen fallen zeitlich unterschiedlich an und alle Übergangsfristen sind im Auge zu behalten. Es ist sinnvoll, die IBAN-Nummer (falls vorhanden) bereits jetzt im E-Banking, im Kreditorensystem und im Lohnprogramm zu erfassen. Klären Sie ab, welche weiteren Bereiche betroffen und anzupassen sind. Vergewissern Sie sich bei Ihrem Softwareanbieter, ob die Veränderung im Zahlungsverkehr bei der durch Ihr Unternehmen lizenzierten Buchhaltungssoftware mit einem Update sauber umgestellt wird. Ihr Treuhänder steht Ihnen für Fragen und Abklärungen über die bevorstehenden Änderungen im Zahlungsverkehr gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Sommer- und Urlaubszeit und freuen uns auf den nächsten persönlichen Kontakt.

Herzlichst
Ihr ANBA-Team

Bereich	Einführung neues System		Altes System gültig bis		Einführung neues System	
	Bank	Post	Bank	Post	Bank	Post
DTA (Banken) / EZAG (PostFinance)	Mitte 2018	Ende 2017	Frühling 2016	Bereits möglich		
Lastschriftverfahren (LSV bei Banken, DD PostFinance)	Herbst 2018	Ende 2017	Ende 2016	Anfang 2016		
Rote und orange Einzahlungsscheine	Frühling 2020	Ende 2019	Mitte 2018	Mitte 2018		
ESR-Dateien	Mitte 2020	Ende 2017	—	Anfang 2016		

Die Mehrwertsteuer-Umsatzabstimmung – Unkenntnis schützt vor Strafe nicht!

Eines der ersten Dokumente, die bei einer Mehrwertsteuer-Revision dem Experten vorgelegt werden müssen, ist die Umsatzabstimmung. Damit soll nachgewiesen werden, dass die abgerechneten Umsätze mit den tatsächlich verbuchten (vereinnahmt oder vereinbart) übereinstimmen. Gelingt dies nicht, drohen je nach dem saftige Nachforderungen. Um dies möglichst zu vermeiden, hiernach einige Hintergründe und Tipps zum Schutz vor unliebsamen Überraschungen.

Eher unauffällig ist in der zweiten Hälfte des Mehrwertsteuergesetzes (MWStG) der Artikel 72 zu finden, der vorschreibt, dass die steuerpflichtige Person im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung festgestellte Mängel in ihren Steuerabrechnungen zu korrigieren hat. Das heisst konkret: jede steuerpflichtige Person hat im Rahmen der Abschlussarbeiten zu prüfen, ob die eingereichten Mehrwertsteuerabrechnungen korrekt waren oder nicht. Dies hat gemäss Mehrwertsteuerverordnung (MWStV) in Form einer Umsatzabstimmung zu erfolgen. Zudem haben Steuerpflichtige, die nach der effektiven Methode abrechnen (was auf die meisten Unternehmungen zutrifft) eine Vorsteuerabstimmung vorzunehmen (Art. 128 MWStV). Da die Mehrwertsteuerperiode mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, sei hier erwähnt, dass die Abstimmungen zwischen Abrechnungen und Finanzbuchhaltung ebenfalls je Kalenderjahr zu erstellen sind und nicht je Geschäftsjahr, falls dieses nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember dauert.

Wie dies in einfachen Verhältnissen aussehen kann, sei anhand eines Beispiels aufgezeigt (Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten):

A) Umsatz gemäss Buchhaltung	Steuerbar Normalsatz CHF
Ertrag Produktion	250'000
Ertrag Handel	500'000
= Total Erlöse gemäss Erfolgsrechnung exkl. MWSt	750'000
+ Eintauschwert altes Fahrzeug bei Ersatz	10'000
+ Debitoren Anfang Geschäftsjahr	60'000
- Debitoren Ende Geschäftsjahr	-70'000
+ Angefangene Arbeiten Anfang Geschäftsjahr	30'000
- Angefangene Arbeiten Ende Geschäftsjahr-20'000	
= Betriebsertrag vereinnahmt	760'000
Privatanteil Geschäftsfahrzeug Aktionär	4'000
= Total relevanter Umsatz	exkl. MWSt 764'000

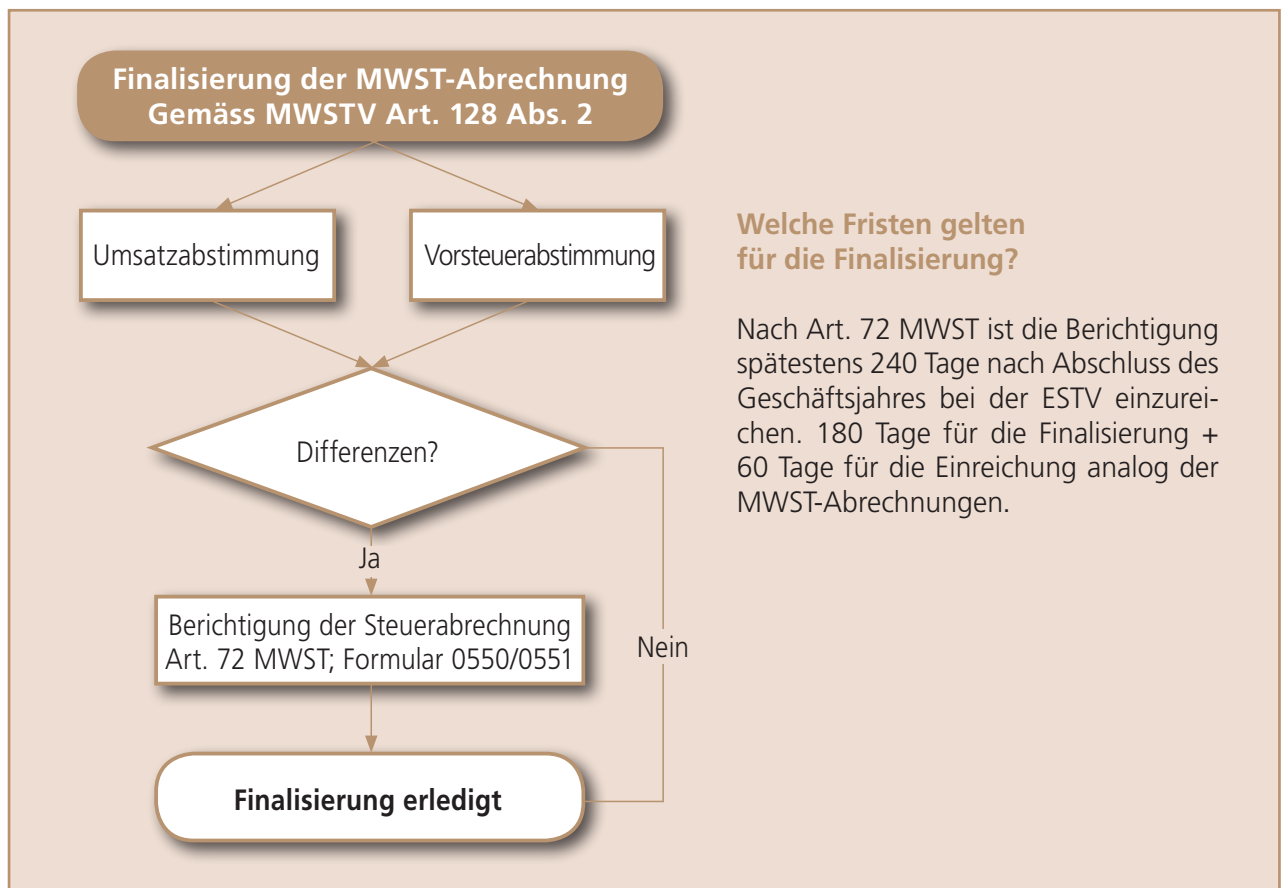
Diesem „bereinigten“ Umsatz gemäss Finanzbuchhaltung wird der mit den vier MWSt-Abrechnungen deklarierte Umsatz gegenübergestellt.

B) Umsatzdeklaration in MWSt-Abrechnungen	Steuerbar Normalsatz CHF
1. Quartal (deklariertes Umsatz exkl. MWSt)	130'000
2. Quartal	180'000
3. Quartal	210'000
4. Quartal	230'000
= Total deklariertes Umsatz	exkl. MWSt 750'000
Umsatzdifferenz: (Total A abzüglich Total B)	14'000
Nachdeklaration	exkl. MWSt 14'000
mittels Form. 0550/0551 Jahresabstimmung	

Folgende Faktoren können zu Problemen bei der Umsatzabstimmung führen (Aufzählung nicht abschliessend):

- Als Aufwandminderungen verbuchte Erträge
- Umsätze aus Exporten
- Umsätze aus Leistungen im Ausland
- Nicht steuerbare Umsätze (= ausgenommene Umsätze gem. Art. 21 Abs. 2 MWStG)
- Verkäufe von Betriebsmitteln (Fahrzeuge, Mobilien etc.)
- Vorauszahlungen von Kunden (Einnahmen, die noch nicht als Umsatz verbucht sind)
- Leistungen zwischen Gesellschaft und Aktionär oder Inhaber zu nicht marktkonformen Bedingungen
- Erlösminderungen
- Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen
- Falsche MWST-Codierung
- Interne Umbuchungen

Die Problematik ist grundsätzlich überall die, dass die Jahresrechnung Erträge ausweist, welche keine Mehrwertsteuer zur Folge haben oder dass mehrwertsteuerpflichtige Einnahmen in der Jahresrechnung nicht als Erträge verbucht werden. Dies wiederum bedeutet, dass die Umsatzabstimmung nicht einfach anhand einer Jahresrechnung mit Vorjahresvergleich erstellt werden kann, sondern zusätzlich eine aufmerksame Analyse der Kontoblätter zu erfolgen hat. Bezüglich Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Aktionär oder Inhaber genügt selbst die Einsichtnahme in Kontoblätter nicht immer, da die Abbildung solcher Transaktionen manchmal vergessen geht, weil keine Zahlungen erfolgen. Schon nur



ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis der MWSt-Info 08 Privateinteile zeigt, dass sich die Eidg. Steuerverwaltung auf 51 Seiten dazu geäussert hat, welche Leistungen wie abzurechnen sind. Es leuchtet also ein, dass hierbei leicht Fehler passieren können.

Vorsteuerabstimmung

Auch bei der Vorsteuerabstimmung geht es darum, die verbuchte mit der deklarierten Vorsteuer in Einklang zu bringen. Da der Abzug der Vorsteuer nur im Zusammenhang mit der Erbringung von steuerbaren Leistungen erlaubt ist, gibt es zahlreiche Fallen, in welche man tappen kann. Nachfolgend sollen illustrativ einige davon kurz erläutert werden:

Ausgenommene Umsätze

Liegen Umsätze nach MWStG Art. 21 Abs. 2 vor, die von der Steuer ausgenommen sind, ist auf den Kosten kein Vorsteuerabzug erlaubt, die diesen Umsätzen direkt zugeordnet werden können. Zudem ist aber auch für die übrigen Kosten, die nicht direkt den ausgenommenen Umsätzen zugeordnet werden können, eine pauschale Vorsteuerkorrektur vorzunehmen. Je nach Art des Umsatzes, sind diese Pauschalen höher oder tiefer (z.B. 0.07% bei Mieteinnahmen und 0.02% bei Zinseinnahmen).

Nutzungsänderungen

Eine Nutzungsänderung im Sinne der Mehrwertsteuer liegt immer dann vor, wenn eine Lieferung oder Leistung entweder neu versteuert oder neu nicht mehr versteuert wird. So kann die Vermietung von Geschäftsräumen wahlweise der Mehrwertsteuer unterstellt werden oder nicht, wobei auch unterjährige Änderungen möglich sind und in demselben Gebäude mehrere verschiedene Regelungen nebeneinander. Wie oben erwähnt, ist der Abzug der Vorsteuer immer gekoppelt an eine steuerbare Lieferung oder Leistung. Es leuchtet ein, dass dies bei Nutzungsänderungen rasch recht komplex werden kann.

Auch der gewöhnliche Eigenverbrauch stellt im Sinne der Mehrwertsteuer eine Nutzungsänderung dar. ***Dann nämlich, wenn beispielsweise die Inhaberin der Mode-Boutique ein Kleidungsstück aus ihrem Sortiment entnimmt und für sich selber verwendet, wechselt dieses Kleidungsstück vom steuerbaren Bereich in den privaten und damit nicht steuerbaren Bereich. Folglich ist die beim Einkauf dieses Kleidungsstücks abgezogene Vorsteuer im Nachhinein nicht gerechtfertigt und muss korrigiert werden.***

Privatanteile

Diese Thematik ist nahe verwandt mit den Nutzungsänderungen, geht es doch auch hierbei um die Korrektur von geltend gemachten Vorsteuerabzügen auf Kosten, denen teilweise keine steuerbaren Leistungen gegenüberstehen. Stellt die Aktiengesellschaft X beispielsweise ihrer Alleinaktionärin und Geschäftsführerin ein Fahrzeug zur Verfügung, benutzt sie dieses in den meisten Fällen auch teilweise für private Zwecke. Dies umso mehr, als steuerlich gesehen auch das Zurücklegen des Arbeitswegs als private Nutzung gilt. Da alle Kosten für das Fahrzeug durch die Gesellschaft getragen werden, ist für die private Nutzung eine Vorsteuerkorrektur erforderlich. Weil in solchen Fällen die exakte Ermittlung der nötigen Vorsteuerkorrektur schwierig ist, hat die Steuerverwaltung verschiedene Pauschalen ermittelt, die der Einfachheit halber verwendet werden können (z.B. bei Fahrzeugen 9.6% vom Anschaffungswert exkl. MWSt).

Einfuhrsteuer

Werden Gegenstände aus dem Ausland importiert, wird an der Grenze durch den Zoll die Einfuhrsteuer erhoben. Der Empfänger der Waren erhält neben der Warenrechnung noch eine separate Rechnung für die Zollabwicklung und die Einfuhrsteuer. Werden die importierten Gegenstände für die Erzielung von steuerbaren Leistungen verwendet, kann die Einfuhrsteuer als Vorsteuer geltend gemacht werden. Dem wird am besten schon bei der Verbuchung der Zoll- und Einfuhrsteuerrechnung Beachtung geschenkt, da dies ansonsten gerne vergessen geht. Hierzu passt kein Zitat besser als dasjenige des deutschen Kaufmanns und Bankiers Amschel Meyer Rothschild: „Die Unkenntnis der Steuergesetze befreit nicht von der Pflicht, Steuern zu zahlen. Die Kenntnis aber häufig.“

Es zeigt sich, dass – wie so oft bei der Mehrwertsteuer – der Teufel im Detail steckt. Der Klippen gibt es viele – wir unterstützen Sie gerne dabei, diese möglichst unbeschadet zu umschiffen.